

Folglich kann es hierbei auch keine unterschiedlichen Maßstäbe dafür geben, ob und unter welchen Voraussetzungen einem Beschuldigten Mitteilung von vorliegenden Beweismitteln zu machen ist oder nicht. Insofern zeigt sich, daß der Vorschlag von Hartlich, nur einem Inhaftierten die Beweismittel zu benennen, einen Nichtinhaftierten hingegen über die konkrete Beweislage im unklaren zu lassen, unbegründet ist. Diesem durch nichts gerechtfertigten Vorschlag liegen offensichtlich ähnliche Erwägungen zugrunde wie bei Bein, der einem Beschuldigten deshalb den Umfang der vorhandenen Beweistatsachen und Beweismittel vorenthalten will, weil sich sonst unter Umständen der Untersuchungsführer entwaffnen und damit der gesamte Aufklärungserfolg in Frage gestellt würde.

Solche Erwägungen sind jedoch dem Gesetz fremd. Wie die Bestimmungen der neuen StPO zeigen, sind die Strafverfolgungsorgane vielmehr verpflichtet, den Beschuldigten bzw. Angeklagten nicht nur bei Anklageerhebung (§ 155 Abs. 1 Ziff. 3) und bei seiner Ladung zur gerichtlichen Hauptverhandlung (§ 202 Abs. 1), sondern bereits bei Einleitung eines Ermittlungsverfahrens — spätestens vor Abschluß der Ermittlungen — (§ 105 Abs. 2) von den vorliegenden Beweismitteln zu unterrichten. Diese Bestimmungen dienen der Sicherung der Rechte des Beschuldigten auf Verteidigung.

Nun wird es allerdings nicht immer notwendig sein, den Beschuldigten bereits bei Einleitung eines Ermittlungsverfahrens bzw. im Haftbefehlsverfahren von den zu dieser Zeit vorliegenden Beweismitteln in Kenntnis zu setzen. So kann z. B. die vorläufige Nichterwähnung von Beweismitteln auch dazu beitragen, der Gefahr einer Beeinflussung von Zeugen durch den Beschuldigten zu begegnen und damit den Haftgrund der Verdunklungsfahr auszuschließen. Es kann unter Vermeidung voreiliger Mitteilungen über die Beweislage unter Umständen auch erreicht werden, daß der Be-

schuldigte in seiner Vernehmung nicht abgelenkt ist und unvoreingenommen zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen Stellung nimmt, was oft zugleich auch wertvolle Rückschlüsse auf die Einschätzung seiner Persönlichkeit zulassen wird.

Diese hier nur beispielhaft angegebenen Gesichtspunkte für die vorläufige Nichterwähnung von Beweisen verdeutlichen, daß es hierbei nicht darum geht, den im unklaren gelassenen Beschuldigten zu veranlassen, sich selbst zu belasten, was aus den Ausführungen von Bein geschlossen werden könnte. Vielmehr trägt die Bestimmung des § 105 Abs. 2 StPO (neu) weitestgehend sowohl den schutzwürdigen Interessen der Gesellschaft als auch den Belangen des Beschuldigten selbst Rechnung. Diese Regelung zwingt das Untersuchungsorgan nicht schon bei der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens — gleiches gilt für den Haftrichter im Haftbefehlsverfahren —, den Beschuldigten über die Beweismittel zu unterrichten, verpflichtet aber zu dieser Mitteilung spätestens bei Abschluß der Ermittlungen.

Der Beschuldigte wird also dadurch, daß er nicht in jedem Falle vor Abschluß der Ermittlungen über die konkrete Beweislage informiert wird, nicht in seinen Rechten beeinträchtigt. Da er nach Einleitung eines Ermittlungsverfahrens stets — entweder durch das Untersuchungsorgan bzw. den Staatsanwalt, spätestens aber durch den Haftrichter — zumindest den Grund der gegen ihn erhobenen Beschuldigungen erfahren muß, hat er auch Gelegenheit, sich dagegen zu wenden, und zwar in der Vernehmung selbst sowie bei einer Beschwerde gegen den Haftbefehl. Es kann also keine Rede davon sein, daß erst durch die Angabe der Beweise im Haftbefehl die Gesetzlichkeit gewahrt und die Rechte des Beschuldigten beachtet werden.

Dr. HANS NEUMANN,
Cherichter am Obersten Gericht

Zur Diskussion

Prof. Dr. habil. RUDOLF HERRMANN, Institut für Strafrecht an der Martin-Luther-Universität Halle

Zur Ablehnung des Parteiprinzips im Strafverfahren der DDR

Beyer¹ ist darin zuzustimmen, daß die neue Strafprozeßordnung von folgenden Hauptprinzipien ausgeht:

- Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit und der Rechte der Bürger;
- Gewährleistung der Mitwirkung der Bürger;
- Feststellung der Wahrheit.

Diese Prinzipien charakterisieren in den wesentlichsten Zügen die Tätigkeit der im Strafverfahren handelnden staatlichen Organe, den Inhalt und Gang des Strafverfahrens und die Stellung der Prozeßbeteiligten. Zuzustimmen ist auch der Feststellung Beyers: „Für ein Parteiprinzip ist im sozialistischen Strafverfahren der DDR kein Raum.“ Unbefriedigend ist jedoch die Begründung dieser These. Er schreibt:

„Im sozialistischen Strafverfahren stehen sich nicht — wie etwa im anglo-amerikanischen Recht — Angeklagter und Verteidiger auf der einen Seite und Staatsanwalt auf der anderen Seite gegenüber, über denen dann das Gericht sozusagen als Schiedsrichter steht.“

Keiner der Autoren, die bisher das Parteiprinzip im Strafprozeß der DDR bejahten², reduzierte aber die *

Stellung des Gerichts im Verhältnis zu den Prozeßparteien auf die Rolle eines Schiedsrichters. Selbst in der von Beyer unvollständig zitierten Quelle heißt es:

„Unter dem Parteiprinzip verstehen wir also eine solche Ordnung, nach der dem Gericht die Leitung der Hauptverhandlung, die allseitige, vollständige, unvoreingenommene Untersuchung und Entscheidung der Sache obliegt, während die Prozeßparteien unter der Leitung des Gerichts die Funktion der Anklage und die Funktion der Verteidigung verwirklichen und sich dabei mit im wesentlichen gleichen prozessualen Rechten (zur Vorlage von Beweisen, zur Stellung von Fragen und Anträgen, zur Beteiligung an den Schlußvorträgen) an der Wahrheitsfindung sowie am Zustandekommen einer gerechten Entscheidung aktiv beteiligen können.“³

Diese Konzeption über die prozessualen Beziehungen zwischen dem Gericht und den Prozeßparteien sowie den Prozeßparteien untereinander geht (ebenso wie die

NJ 1957 S. 340 ff.; Schindler, Leitfaden des Strafprozeßrechts der DDR, Berlin 1959, S. 74; Herrmann, „Das Parteiprinzip im Strafprozeß der DDR“, NJ 1957 S. 512 ff.; Herrmann, Strafprozeßrecht der DDR, Lehrhefte für das juristische Fernstudium an der Humboldt-Universität, Berlin 1964, Heft 4, S. 18—21; Herrmann, Strafprozeßrecht der DDR, Lehrhefte für das juristische Fernstudium an der Humboldt-Universität, Berlin 1967, Heft 4, S. 19—22.

> Herrmann, in: Strafprozeßrecht der DDR, Lehrhefte für das juristische Fernstudium an der Humboldt-Universität, Berlin 1967, Heft 4, S. 20.

¹ Beyer, „Ergebnisse der Diskussion über den StPO-Entwurf“, NJ 1967 S. 675 ff. (676/678).

² Vgl. H. Benjamin, Die Prinzipien des Strafprozeßrechts, in: Grundriß des Strafverfahrensrechts der DDR, Berlin 1953, S. 10 11; Noack, „Zum Parteiprinzip im Strafprozeß der DDR“.